

Erläuterungen zu den Änderungen der Anhänge 1 und 2 SDR 2023

1. Folgeanpassungen ADR

Tabelle A zu Ziffer 1.1.3.1 Buchstabe a:

Die Tabelle A legt die höchstzulässigen Gesamtmengen je Beförderungseinheit fest, bis zu denen von der vollständigen Freistellung 1.1.3.1 Bst. a für die Beförderung gefährlicher Güter durch Privatpersonen profitiert werden kann. Die Tabelle A orientiert sich grundsätzlich an der Tabelle 1.1.3.6.3 ADR, wobei die Höchstmengen tiefer angesetzt werden. Da im ADR in der Tabelle 1.1.3.6.3 bei der Klasse 9 zur höchstzulässigen Gesamtmenge 333 neu die UN 3536 eingefügt wird, ist diese in der Tabelle A bei der höchstzulässigen Gesamtmenge 100 ebenfalls, analog den Gefahren der Lithiumbatterien von 100 kg, aufzunehmen.

1.6.1.1:

Diese allgemeine Übergangsbestimmung zur Umsetzung der Änderungen wird aktualisiert. Die Bestimmung entspricht 1.6.1.1 ADR, welche die Umsetzungsfrist für das ADR ebenfalls bis 30.06.2023 vorsieht.

1.6.1.44:

Im ADR wird mit der Übergangsregel die Pflicht, einen Gefahrgutbeauftragten für Absender zu ernennen, erst ab dem 1. Januar 2023 anwendbar. Da in der Schweiz mit der GGBV diese Pflicht bereits seit 2001 gilt, wurde die Übergangsregelung des ADR mit der SDR ausgeschlossen. Mit der Aufhebung dieser Übergangsregelung im ADR kann nun auch jene in der SDR aufgehoben werden.

2. Anträge der Wirtschaft

5.4.0.2 Bst. b. Elektronische Dokumentation:

Damit im Notfall oder bei Kontrollen die Angaben auf dem Bildschirm des Anzeigegerätes gut sichtbar sind, wurde bei der letzten Gefahrgutrevision eine Mindestgrösse des Displays von 10 Zoll festgehalten. Ein grosser Teil der Anwender aus der Praxis fordert nun eine Anpassung an die internationalen Vorgaben, dem Leitfaden für die Anwendung des Unterabschnitts 5.4.0.2 ADR/RID/ADN, wonach unter gewissen Voraussetzungen auch eine Grösse bis 3,5 Zoll möglich ist. Mit der Vorgabe der optimierten und strukturierten Darstellung soll sichergestellt werden, dass die Angaben trotz der kleineren Bildschirmgrösse auch in einem Notfall schnell ersichtlich sind.

Zudem wird auf Antrag der ASTAG die Möglichkeit eingeführt, die Anweisungen für den Zugriff auf die elektronischen Angaben anstatt an der Decke über dem Fahrersitz alternativ auch an der Innenseite der Türe des Fahrzeugführers anzubringen. Grund dafür ist, dass bei vielen, vor allem neueren Lastwagen der Platz oberhalb des Fahrersitzes bereits mit dem digitalen Fahrtsschreiber, dem Radio oder ähnlichem belegt und das Anbringen dort nur schwer realisierbar ist. Da sich die Anweisungen an zwei verschiedenen Orten befinden können, wurde ergänzt, dass sie gut sichtbar angebracht sein müssen. Damit wird einem allfälligen Zeitverlust im Ereignisfall entgegengewirkt.

3. Anträge zur Änderung der Liste von Strassenstrecken mit Beschränkungen (Ziffer 2.1 Anhang 2)

Auf Antrag der Regierung des Kantons Graubünden sollen in Ziffer 2.1 im Anhang 2 der SDR drei Strecken in die Liste der Strassenstrecken, auf denen die Beförderung bestimmter gefährlicher Güter verboten ist, aufgenommen werden. Dabei handelt es sich um Strecken, welche mit dem Verbot für Fahrzeuge mit wassergefährdender Ladung (Art. 19 Abs. 1 Bst. h der Signalisationsverordnung SSV; SR 741.21) signalisiert sind.

Bei den drei Strassenstrecken im Gebiet Lantsch/Lenz – Grappa Naira, Rhäzuns und Sagogn handelt es sich um Gebiete mit Quellfassung, welche für die Wasserversorgung entscheidend sind. Die gesperrten Strassenstrecken lassen sich zudem mit allen Fahrzeugen ohne unverhältnismässig längeren Weg umfahren.

4. Weitere Anpassungen

1.6.14.5 und 6.14.1.3:

Die Änderung in 6.14.1.3 bewirkt, dass Hersteller von Baustellentanks analog den anderen Tanks für den Fall des Verlusts des Tankschildes zur Identifizierung des Tanks eine Einprägung der Seriennummer auf dem Tankkörper anbringen müssen. Diese Bestimmungen entsprechen dem Stand der Technik und werden gemäss den Konformitätsbewertungsstellen bereits heute von Baustellentankherstellern befolgt.

Mit 1.6.14.5 wird eine Übergangsregelung von einem halben Jahr gewährt.